

FDP

Die Liberalen

Presseinformation

Nr. 030 / 2014

Kiel, Donnerstag, 23. Januar 2014

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Innen / Kommunalprüfungsgesetz

Dr. Heiner Garg: Das System der Eingliederungshilfe muss fortentwickelt werden können

In seiner Rede zu TOP 9 (Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes) erklärt der Parlamentarische Geschäftsführer der FDP-Landtagsfraktion, **Dr. Heiner Garg**:

„Seit mindestens zehn Jahren fordern wir hier gemeinsam mehr Transparenz bei der Eingliederungshilfe und die Möglichkeit des Landesrechnungshofes die Erbringer von Leistungen zu prüfen.

Ein Ziel, das bis zum heutigen Tage nicht erreicht ist. Das Sozialministerium bemüht sich dabei redlich. Wie schwierig solche Verhandlungen mit den Leistungserbringern bei der Eingliederungshilfe sind, weiß ich.

Die jeweiligen Landesregierungen wurden immer wieder vom Finanzausschuss und Landtag aufgefordert, entsprechende Prüfungsmöglichkeiten für den Landesrechnungshof im Landesrahmenvertrag zu vereinbaren. Für eine solche Prüfungsmöglichkeit besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Lediglich die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß Sozialgesetzbuch XII (§ 75 Abs. 3 SGB XII) berechtigt, bei den jeweiligen Einrichtungen und Diensten die ‚Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen‘ zu (über-)prüfen.

Das, Herr Kollege Winter, ist vermutlich das Prüfungsrecht, von dem Sie in der Ausschusssitzung sprachen. Doch genau dieses Prüfungsrecht, das den Kreisen und kreisfreien Städten zusteht bzw. welches vereinbart werden kann, ist nicht ausreichend. Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes in den Bemerkungen 2009 muss eine Einrichtung nur alle 240 Jahre mit einer Prüfung rechnen. Ein Umstand, den gerade die SPD immer wieder bei den Intervallen für die Betriebsprüfungen kritisiert – wobei hier häufiger mit einer Prüfung zu rechnen ist.

Der Landesrechnungshof hat hier die fachliche Kompetenz und die Möglichkeiten, eine Prüfung durchzuführen. Es ist sein ausdrücklicher Wunsch, aus seinem Selbstverständnis heraus, Prüfungserkenntnisse zu gewinnen.

Es ist kein Beitrag zur Transparenz, wenn der größte Einzelposten des Sozialhaushalts sich völlig der Überprüfung durch das Land entzieht. Sich nicht durch die nun vorgeschlagene Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes diese Prüfungsmöglichkeit zu eröffnen, die auf einem Vorschlag des Landesrechnungshofes beruht, wäre das genaue Gegenteil von der hier immer vollmundig geforderten Transparenz.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung handelt es sich um einen Rechtsanspruch (!) nach dem SGB XII. Dabei geht es auch um die Frage, ob die Leistungen, die den Menschen mit Behinderung zustehen, die Ihnen Teilhabe ermöglichen sollen, auch bei ihnen in vollem Umfang ankommen.

Der Beauftragte des Landtags für Menschen mit Behinderung Professor Dr. Ulrich Hase, hat in der vorletzten Sitzung des Finanzausschusses noch einmal deutlich gemacht, dass er die Diskussion um die Eingliederungshilfe aus reinen Kostenaspekten für bedenklich hält.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinischen sowie medizinisch-technischen Fortschritts werden die sogenannten Fallzahlen weiter steigen. Damit das System der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden und die Finanzierung dauerhaft gesichert werden kann, muss der Kostenanstieg gedämpft werden.“

Hinweis: Eine kurze Übersicht über den Themenbereich „Eingliederungshilfe“ findet sich im Anhang.

Hintergrund zur „Eingliederungshilfe“

Was ist Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung?

Die Eingliederungshilfe ist eine eigenständige Leistung der Sozialhilfe. Sie ist in den §§ 53 bis 60 SGB XII geregelt. Die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Verhütung einer drohenden Behinderung sowie die Beseitigung oder Milderung der Folgen einer bestehenden Behinderung. Die Eingliederungshilfe dient dazu, Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zur Eingliederung in die Gesellschaft gehört auch, den Menschen mit Behinderung die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Mit diesem Ansatz geht die Eingliederungshilfe zum Teil über den Leistungsrahmen der anderen Rehabilitationsträger nach dem SGB IX hinaus.¹

Entwicklung der Ausgaben in den letzten 10 Jahren ²

	Bruttoausgaben in EURO			Haushaltsansatz ³ für "Erstattungen an örtliche Träger der Sozialhilfe.." SOLL
	Insgesamt	Außerhalb von Ein- richtungen	in Einrichtungen	
2014	-	-	-	662.866.100
2013	-	-	-	683.003.600
2012	608.367.318	91.780.692	516.586.626	557.657.300
2011	588.687.421	84.107.035	504.580.386	537.728.400
2010	570.263.949	80.396.405	489.867.544	515.737.100
2009	550.088.895	74.040.922	476.047.973	497.157.700
2008	524.395.144	65.887.900	458.507.244	498.407.400
2007	497.909.694	58.638.674	439.271.020	481.964.800
2006	483.177.884	51.989.630	431.188.254	466.132.600
2005	460.541.410	45.230.767	415.310.643	322.481.890
2004	491.310.000	46.259.000	445.050.000	359.357.500

¹ Vgl. BMAS (2011): Übersicht über das Sozialrecht, S. 760ff.

² Vgl. die jeweiligen Jahresberichte über die Sozialhilfe des Statistisches Amt für HH und SH.

³ Vgl. Haushaltspläne des Landes Schleswig-Holstein.

Entwicklung der Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung⁴

ANZAHL	Im Laufe des Jahres			Am Ende des Jahres		
	Jahr	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen
2011	34.750	15.802	23.101	28.256	10.656	19.821
2010	34.732	15.675	23.003	28.135	10.507	19.611
2009	31.789	15.064	20.571	25.524	10.066	17.212
2008	30.061	13.506	19.851	23.752	8.640	16.581
2007	29.379	11.982	20.668	23.845	8.031	17.514
2006	-	-	-	-	-	-
2005	22.937	8.879	16.330	19.265	6.227	14.245

Wann wurde die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe begonnen?

„Am 1. Januar 2005 ist das SGB XII in Kraft getreten; am 1. Januar 2006 folgte in Schleswig-Holstein das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetz (AG-SGB XII).

Nach dem SGB XII vom 1. Januar 2005 soll der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger berücksichtigen, dass soweit wie möglich für die (...) [einzelnen Leistungen] jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Hierdurch sollen die bislang bestehenden Zuständigkeitsschnittstellen zwischen stationären und ambulanten Hilfen beseitigt und der Übergang von stationären in ambulante Angebote erleichtert werden.“⁵

Das SGB XII verstärkt damit den Grundsatz „ambulant vor stationär“ durch inhaltliche und organisationsrechtliche Vorgaben.⁶

Das schleswig-holsteinische AG SGB XII (vom 15.12.2005) setzt diese bundesrechtlichen Vorgaben um.⁷

„Durch das AG SGB XII werden die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kreisen sowie den kreisfreien Städten in der Sozialhilfe neu geregelt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, für die

⁴ Vgl. die jeweiligen Jahresberichte über die Sozialhilfe des Statistisches Amt für HH und SH.

⁵ Siehe Drs. 16/1409, S. 2.

⁶ Vgl. Drs. 16/1409, S. 2.

⁷ Vgl. Drs. 16/1409, S. 2.

bislang das Land verantwortlich war, das sind die Hilfen für unter 60 Jährige innerhalb von Einrichtungen, stellt das Land den örtlichen Trägern einen Ausgleichsbetrag zur Verfügung.“⁸

„Die Kommunen waren bereits vor Inkrafttreten des AG SGB XII am 01. Januar 2006 zuständig für die Vereinbarung ambulanter Leistungen, die Bewilligung von Einzelintegrationsmaßnahmen in Kindergärten sowie den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für teil- und vollstationäre Einrichtungen, die überwiegend Leistungsberechtigte betreuen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Übertragen wurde ihnen ab 1. Januar 2007 die Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für die übrigen (...) voll- und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und (...) Kindertagesstätten mit heilpädagogischen Kleingruppen sowie (...) Kindertagesstätten mit integrativen Kindergartengruppen.“⁹

Was geschah in der 17. Wahlperiode?

In der 17. Wahlperiode wurde mit den Änderungsanträgen der Fraktionen von FDP und CDU das Haushaltsbegleitgesetz geändert. Mit Artikel 27 wurde das AG SGB XII reformiert. In der Begründung hierzu heißt es:

„Mit der Änderung des AG SGB XII wird das Finanzierungssystem in der Sozialhilfe neu gestaltet. Den örtlichen Trägern werden Landesmittel zur Verwendung für Leistungen nach dem SGB XII zur Verfügung gestellt. Die Trennung zwischen vom Land finanzierten stationären Leistungen und von den Kreisen und kreisfreien Städten finanzierten ambulanten Leistungen wird nicht fortgesetzt.

Die örtlichen Träger können die Landesmittel flexibel für Aufgaben der Sozialhilfe verwenden. Damit wird die Entwicklung neuer, insbesondere ambulanter Leistungsangebote gefördert. Die Handlungs- und Finanzverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte wird gestärkt. Das Abrechnungssystem wird für das Land und die Kreise/ kreisfreien Städte vereinfacht.

Finanziell werden die Kreise und kreisfreien Städte nicht schlechter gestellt als nach dem bisherigen Finanzierungssystem. Das Land trägt in der Sache und der Höhe der bereit zu stellenden Mittel nach dazu bei, dass Leistungen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung dauerhaft sichergestellt werden. Die Nachfinanzierungspflicht des Landes nach § 11 gewährleistet, dass den

⁸ Siehe Drs. 16/1409, S. 6.

⁹ Siehe Drs. 16/1409, S. 6.

örtlichen Trägern alle notwendigen Mehrausgaben ausgeglichen werden. Infolge der Verpflichtung des Landes nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, für die im Jahre 2007 vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Träger der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben in der Eingliederungshilfe finanziellen Ausgleich zu schaffen und aufgrund der sozialen Verantwortung des Landes auf dem Gebiet der Pflege wird das Land darüber hinaus auch einen Ausgleich leisten, wenn bei einem örtlichen Träger die vom Land bereit gestellten Mittel für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege an Personen über 60 Jahren nicht auskömmlich sind.“¹⁰

Die Fehlanreize durch eine getrennte Finanzverantwortung bei stationärer und ambulanter Hilfe werden durch die Reform beseitigt.

Wann wurde zum ersten Mal im Landtag ein Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof bei der Eingliederungshilfe gefordert?

Es besteht seit mindestens zehn Jahren einen entsprechender Landtagsbeschluss (Voten zu den Bemerkungen 2003 des LRH mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2001¹¹). Jedoch bezieht sich dieser Beschluss auf die Aufnahme eines Prüfungsrechts des LRHs über den Landesrahmenvertrag. Dies ließ sich in den Verhandlungen der vergangenen Jahre jedoch nicht umsetzen.

¹⁰ Siehe Umdruck 17/1574(neu) und Drs. 17/1042

¹¹ Drs. 15/2985